



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

ANERKENNTNISURTEIL

VI ZR 17/08

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. August 2008 durch die Vizepräsidentin Dr. Müller und die Richter Dr. Greiner, Wellner, Pauge und Stöhr im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der 3. Zivil-(Berufungs-)Kammer des Landgerichts Münster vom 19. Dezember 2007 aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts teilweise abgeändert, soweit der Klageantrag Ziffer 3 auf Freistellung von Anwaltskosten in Höhe von 711,31 € aus Anlass der Geltendmachung des Unfallschadens gegenüber dem Kaskoversicherer abgewiesen worden ist.

Auf das Anerkenntnis des Beklagten wird festgestellt, dass insoweit der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens.

Von den Kosten der ersten Instanz tragen der Kläger 35 % und
der Beklagte 65 %.

Von Rechts wegen

Streitwert:

I. Instanz:	2.692,27 €
II. Instanz:	711,31 €
III. Instanz:	711,31 €

Müller

Greiner

Wellner

Pauge

Stöhr

Vorinstanzen:

AG Borken, Entscheidung vom 21.06.2007 - 13 C 34/07 -

LG Münster, Entscheidung vom 19.12.2007 - 3 S 89/07 -